



REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

10/SN-219/ME

GZ

7346/1-I 6/86

An das
Präsidium des Nationalrats

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

19. MRZ. 1986

20. MRZ. 1986

Verteilt

Betrifft: Arbeitsrecht.
Entwurf eines Arbeitsplatz-Sicherungs-
gesetzes (APSG).
Begutachtung und Stellungnahme.

Wolff
H. Hajek

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff bezeichneten Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zu übermitteln.

11. März 1986

Für den Bundesminister:

T a d e s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

S. eye



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

7346/1-I 6/86

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Arbeitsrecht.
Entwurf eines Arbeitsplatz-Sicherungs-
gesetzes (APSG).
Begutachtung und Stellungnahme.

zu Zl. 31.261/50-V/2/86

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 23.1.1986 übersendeten Entwurf eines Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Es darf davon ausgegangen werden, daß - wie in den Vorbemerkungen bereits erwähnt - der vorliegende Entwurf hinsichtlich derjenigen Bestimmungen, die auf die Eini-gungsämter Bezug nehmen, im Hinblick auf das mit 1.1.1987 in Kraft tretende Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz noch entsprechend geändert werden wird. Es kann daher im ein-zelnen von einer Äußerung zu den diesbezüglichen Bestim-mungen Abstand genommen werden.

- 2 -

Im übrigen darf zu dem vorliegenden Entwurf folgendes bemerkt werden:

Zum § 7 Abs.1:

Da der Begriff der "Entlassung" im Arbeitsrecht im allgemeinen und auch im vorliegenden Entwurf (z.B. § 15) eine feststehende Bedeutung hat, darf vorgeschlagen werden, ihn im Zusammenhang mit der Beendigung des Präsenz- oder Zivildienstes zu vermeiden und hier - so wie bisher - den Begriff der "Beendigung" zu verwenden. Es darf diesbezüglich auch auf die Verwendung dieses Begriffes im § 13 Z.3 des Entwurfs hingewiesen werden.

Zum § 11 Abs.2:

Im ersten Satz sollte - ebenfalls wie bisher - zum Ausdruck kommen, daß die Schriftform ein Gültigkeitserfordernis für die Vereinbarung ist (also entweder "... bedarf, um rechtswirksam zu sein, ..." oder "... bedarf zu ihrer Gültigkeit").

Zum § 16:

Es gilt das zum § 11 Abs.2 Gesagte.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

11. März 1986

Für den Bundesminister:

T a d e s